



## Verordnung Behindertenparkplätze

13.06.2024

Der Verkehrs- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Großarl verordnet gemäß § 38 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019 idgF und der diesbezüglichen Verordnung der Marktgemeinde Großarl vom 22.03.2024 sowie gemäß § 94d Z4 lit a in Verbindung mit §§ 24, 43, 44 und 45 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idgF Folgendes

### § 1

Zur Erleichterung der Verkehrslage werden für folgende Straßenstücke nachstehende verkehrsordnende Maßnahmen festgelegt

1. **Behindertenparkplatz am Marktplatz - Halten und Parken verboten ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen** – auf der Großarler Gemeindestraße Marktplatz – GP 1269/2 KG Großarl - vor dem Objekt Marktplatz 3.

Der Behindertenparkplatz ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO sowie der entsprechenden Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO und der Zusatztafel „4 m →“ kundzumachen.

2. **Behindertenparkplatz beim Musikpavillon - Halten und Parken verboten ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen** – auf einem Parkplatz beim Musikpavillon – GP 209/14 KG Großarl - vor dem Objekt Schulgasse 100.

Der Behindertenparkplatz ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO sowie der entsprechenden Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO und der Zusatztafel „← 3 m →“ kundzumachen.

3. **Behindertenparkplatz beim Kindergarten - Halten und Parken verboten ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen** – auf einem Parkplatz beim Kindergarten – GP 209/45 KG Großarl - vor dem Objekt Schulgasse 27a.

Der Behindertenparkplatz ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO sowie der entsprechenden Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO und der Zusatztafel „← 3 m →“ kundzumachen.

4. **Behindertenparkplatz beim Schwimmbad - Halten und Parken verboten ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen** – auf zwei Parkplätzen beim Schwimmbad – GP 92/2 KG Großarl - vor dem Objekt Marktstraße 82.

Der Behindertenparkplatz ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO sowie der entsprechenden Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO und der Zusatztafel „← 8 m →“ kundzumachen.

## § 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

## § 3

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

### Für den Verkehrs- und Umweltausschuss

Der Bürgermeister

Johann Ganitzer



**An der Amtstafel angeschlagen:**

von 14.06.2024  
bis 28.06.2024